



WOJCIECH RAFAL WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Calot ESCOBAR
Kanzler des Gerichtshofs
Gerichtshof der Europäischen Union
2925 LUXEMBURG

Brüssel, den 7. Juli 2017
WW/XK/sn/D(2017)1466 C 2017-0304
Bitte richten Sie sämtliche Korrespondenz an:
edps@edps.europa.eu

Betr.: Stellungnahme zur Vorabkontrolle betreffend die Erstverarbeitung von Hinweisen

Sehr geehrter Herr Escobar,

am 13. März 2017 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) eine Meldung zur Vorabkontrolle betreffend das interne Hinweisverfahren des Gerichtshofs der Europäischen Union („Gerichtshof“).

Der Gerichtshof übermittelte dem EDSB einen Anhang zum Beschluss des Verwaltungsausschusses, in dem ein allgemeiner Rahmen für die Einleitung von Hinweisverfahren und die diesbezügliche Datenverarbeitung vorgesehen ist („allgemeiner Rahmen“). Auf der Grundlage dieses Dokuments wurden für den Gerichtshof mit Wirkung ab Februar 2016 interne Regeln formuliert und schriftlich festgehalten¹.

Am 18. Juli 2016 beschloss und veröffentlichte der EDSB Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Informationen im Rahmen eines Verfahrens zur Meldung von Missständen („EDSB-Leitlinien“)². Diese Vorgaben wurden vom Gerichtshof bei der Ausarbeitung der Meldung berücksichtigt. Der EDSB wird nur diejenigen Methoden identifizieren und herausstellen, die nicht im Einklang mit den EDSB-Leitlinien und den Bestimmungen der Verordnung stehen.

¹ „Der vorliegende allgemeine Rahmen soll diese internen Bestimmungen nicht ersetzen, sondern ihnen vielmehr einen einheitlichen Rahmen geben, um den Zugang zum bereits vorhandenen internen Hinweismechanismus zu erleichtern...“, Seite 1 des Anhangs.

² https://edps.europa.eu/data-protection/our-work/our-work-by-type/guidelines_de

Rechtliche Prüfung

Diese Stellungnahme betrifft die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Gerichtshof im Zuge der Einleitung eines Hinweisverfahrens. Sie betrifft nicht die Datenverarbeitung durch den Gerichtshof während der Phase, die auf die Einleitung des Hinweisverfahrens folgt (Verwaltungsuntersuchung und Disziplinarverfahren), denn dabei handelt es sich um separate Weiterverarbeitungen³.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt durch eine Einrichtung der Europäischen Union und teilweise mithilfe automatisierter Verfahren. Die Verordnung findet somit Anwendung.

1. Vorabkontrolle (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a)

Die Verarbeitung unterliegt einer Vorabkontrolle durch den EDSB, weil im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Informationen zu mutmaßlichen Straftaten (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung) und zur Bewertung des Verhaltens von Verdächtigen (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung) gewisse Risiken bestehen⁴.

Die Meldung bezieht sich jedoch nur auf Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung.

Hinweis: Die gemeldete Verarbeitung unterliegt auch Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung, was der zweite Grund ist, aus dem die fragliche Verarbeitung vorab kontrolliert wird.

2. Qualität der Daten (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d)

Laut der Meldung und dem Informationsschreiben „*können sich die betroffenen Personen zur Ausübung ihres Auskunfts- und Berichtigungsrechts an die für die Verfolgung des Hinweises zuständige Behörde wenden*“.

Es ist wichtig, dass der Gerichtshof angemessene Maßnahmen ergreift, um die Rechte der betroffenen Personen zu garantieren und sich mithin zu vergewissern, dass die erhobenen Daten sachlich richtig, vollständig und auf dem neuesten Stand sind (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung). Die betroffenen Personen sollten direkten Zugang zu einem speziellen Funktionspostfach haben, damit sie ihre Rechte schriftlich ausüben können. Dadurch könnte der Gerichtshof die absolute Vertraulichkeit und Geheimhaltung der Identität der betroffenen Personen und ihrer Anliegen sicherstellen.

Empfehlung: Der Gerichtshof sollte also im Informationsschreiben das spezielle Funktionspostfach angeben, an das sich die betroffenen Personen zur Ausübung ihres Auskunfts- und Berichtigungsrechts wenden können.

³ Die Datenverarbeitung im Rahmen von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren war Gegenstand einer gesonderten Meldung an den EDSB (Fall 2011-0806).

⁴ Gemäß Artikel 27 der Verordnung werden Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können, vom EDSB vorab kontrolliert. In Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung sind die Verarbeitungen aufgelistet, die solche Risiken beinhalten können, und zwar insbesondere unter Buchstabe a Verarbeitungen von Daten, die mutmaßliche Straftaten betreffen, und unter Buchstabe b Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihres Verhaltens.

3. Speicherung der Daten (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e)

Laut der Meldung und dem Informationsschreiben „werden die Daten frühestens zwei Jahre nach dem Beschluss zur Weiterleitung des Hinweises an die zuständige Stelle oder zur Einstellung des Hinweisverfahrens gelöscht“.

Diese Dauer von zwei Jahren ist angesichts der Zwecke, für die die Daten gespeichert werden (also entweder zur Weiterleitung des Hinweises an die zuständige Stelle oder zur Einstellung des Hinweisverfahrens), überzogen und unverhältnismäßig. Die Notwendigkeit einer solchen Dauer scheint in Anbetracht der Zwecke, für die die Daten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung erhoben werden, nicht erwiesen zu sein. Außerdem werden die Einrichtungen der Europäischen Union in den EDSB-Leitlinien aufgefordert, für die erhobenen Daten entsprechend dem weiteren Vorgehen unterschiedliche Aufbewahrungszeiten festzulegen:

1. Wenn sich aus der durchgeführten Erstprüfung eindeutig ergibt, dass eine Weiterleitung des Falls an das OLAF nicht geboten ist oder dass es sich nicht um ein Verfahren zur Meldung von Missständen handelt, ist der zugehörige Bericht schnellstmöglich zu löschen (oder an die zuständige Stelle weiterzuleiten, falls er sich beispielsweise auf eine mutmaßliche Belästigung bezieht). Personenbezogene Daten sollten auf jeden Fall zügig und allgemein spätestens zwei Monate nach Vorliegen der vorläufigen Beurteilung⁵ gelöscht werden, weil eine längere Aufbewahrung solch sensibler Informationen überzogen wäre.

2. Wenn es laut der Erstprüfung notwendig ist, den Bericht an das OLAF weiterzuleiten, muss die Einrichtung der Europäischen Union darauf achten, welche weiteren Maßnahmen vom OLAF beschlossen werden. Falls das OLAF eine Untersuchung einleitet, müssen die betreffenden Daten von den Einrichtungen der Europäischen Union nicht länger gespeichert werden. Falls sich das OLAF gegen eine Untersuchung entscheidet, müssen die Daten unverzüglich gelöscht werden.

Falls eine längere Aufbewahrungsdauer in Erwägung gezogen wird (z. B. für Beschwerden an den Europäischen Bürgerbeauftragten oder an den EDSB oder für Rechtsbehelfe), muss der Zugriff auf die fraglichen personenbezogenen Daten trotzdem beschränkt werden (siehe die unten genannten Sicherheitsmaßnahmen). Es gehört zur guten Praxis, solche Berichte außerhalb des Hauptsystems für die Datenverwaltung bzw. des täglich verwendeten Systems aufzubewahren.

Nach der Einleitung eines Hinweisverfahrens kann der Gerichtshof u. a. entscheiden, dass die jeweilige Akte nicht an das OLAF weitergeleitet und geschlossen wird. Die Aufbewahrungsdauer für Akten, die nicht an das OLAF weitergeleitet und ohne interne Verwaltungsuntersuchung geschlossen werden, ist in der Meldung nicht angegeben.

Empfehlung: Der Gerichtshof sollte folglich die Möglichkeiten für eine Verarbeitung gemäß den oben genannten EDSB-Leitlinien abwägen. Der Gerichtshof sollte insbesondere dafür sorgen, dass die erhobenen Daten zügig und allgemein spätestens zwei Monate nach Vorliegen der vorläufigen Beurteilung gelöscht werden.

⁵ Stellungnahme 1/2006 der Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 117, S. 12.

4. Sicherheitsmaßnahmen (Artikel 22)

Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um insbesondere einen unbefugten Zugriff auf Unterlagen zu Hinweisverfahren bzw. den Verlust oder die Zerstörung dieser Unterlagen zu verhindern. Diese Maßnahmen müssen gemäß Artikel 22 der Verordnung geeignet sein, „*ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist*“. Die im Rahmen eines Hinweisverfahrens gesammelten Daten sind sensibel und erfordern deshalb besondere Sicherheitsmaßnahmen.

Der Gerichtshof hat dem EDSB ein Dokument zur Analyse der Risiken bei der Erstverarbeitung von Hinweisen und ein Dokument zu entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen vorgelegt.

Laut der Meldung und dem Dokument zu den Sicherheitsmaßnahmen erfolgt die Verarbeitung sowohl elektronisch als auch in Papierform. Im Dokument zur Risikoanalyse werden einige „Vorkommnisse“ im Zusammenhang mit der „*Rechtmäßigkeit und Vorschriftsmäßigkeit*“ genannt. Gleichwohl ist diese Analyse unvollständig und für die vorliegende Verarbeitung nicht uneingeschränkt zutreffend.

Empfehlung: Der Gerichtshof sollte also die Risikoanalyse unter Berücksichtigung sämtlicher Rahmenbedingungen der gemeldeten Verarbeitung ergänzen und demzufolge seine interne Dokumentation zu den gewählten Sicherheitsmaßnahmen überarbeiten und aktualisieren.

* *
*

Der EDSB geht nach dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht davon aus, dass der Gerichtshof die in dieser Stellungnahme geäußerten Empfehlungen annehmen und umsetzen und ggf. auch seine interne Dokumentation aktualisieren wird⁶.

Der EDSB wird diese Akte somit schließen.

Mit freundlichen Grüßen

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

(gezeichnet)

Kopie: Frau Sabine HACKSPIEL, Datenschutzbeauftragte

⁶ Dies betrifft beispielsweise seine internen Mitteilungen gemäß Artikel 25 der Verordnung. Es ist hingegen nicht notwendig, die Meldung an den EDSB im Sinne von Artikel 27 der Verordnung zu aktualisieren.